

FR_GERICHTE 501 2015 6 vom 19. August 2015

FR Kantonsgericht, 2015-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2015_6

FR: FR_GERICHTE 501 2015 6 du 19 août 2015

IT: FR_GERICHTE 501 2015 6 del 19 agosto 2015

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Als beschuldigte Person besitzt die Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. b) Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Art. 384 lit. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs. Die Berufungsanmeldung nach Art. 399 Abs. 1 StPO erfordert keine Begründung. Es ist im Rahmen der Anmeldung unnötig, genauere Angaben über den Umfang der Anfechtung zu machen (NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, N 1543; FRANZ RIKLIN, StPO Kommentar, Zürich 2010, Art. 399 N 3). c) Das Urteilspositiv wurde dem Berufungsführer am 3. November 2014 mündlich eröffnet und frühestens am 4. November 2014 schriftlich zugestellt. Am 12. November 2014 meldete er gegen das Urteil vom 3. November 2014 Berufung an (act. 13'073). Die Berufungsanmeldung erfolgte form- und fristgerecht. d) Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Das begründete Urteil wurde dem Berufungsführer am 14. Januar 2014 zugestellt. Die schriftliche Berufungserklärung des Berufungsführers datiert vom 21. Januar 2014. Mit Verfügung vom 30. Januar 2014 setzte der Instruktionsrichter der Berufungsgegnerin eine Frist von 20 Tagen, um Nichteintreten zu beantragen oder Anschlussberufung zu erklären. Das Schreiben der Staatsanwältin datiert vom 3. Februar 2014. Die Ergänzung der Rechtsmittelschrift vom 29. Mai 2015 erfolgte innert der vom Vizepräsident gewährten Frist. Somit erfolgten die Eingaben fristgerecht. e) aa) Mit der Berufung kann das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilpunkten angefochten werden, wobei die Berufung später noch weiter eingeschränkt werden kann (Botschaft, in BBl

Kantonsgericht KG Seite 4 von 11 2006 1314; NIKLAUS SCHMID, a.a.O., N 1546 f.; FRANZ RIKLIN, a.a.O., Art. 399 N 4). Mit der Berufungserklärung hat die das Rechtsmittel einlegende Partei den Umfang der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anzugeben und zu präzisieren, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird. Eine das Urteil vollumfänglich anfechtende Berufung kann nachträglich eingeschränkt werden, aber eine Ausdehnung des Berufungsantrags auf bisher nicht angefochtene Teile des Urteils ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Tagen nicht mehr möglich. In der Berufungserklärung ist ausserdem darzulegen, welche Abänderung

des erstinstanzlichen Urteils verlangt wird. In diesem Verfahrensstadium ist noch keine eigentliche Begründung der Berufung erforderlich, es ist aber genau anzugeben, in welchen Punkten das Dispositiv des Urteils zu ändern ist, denn Gegenstand der Anfechtung sind nur die einzelnen Ziffern des Dispositivs, nicht die Motive (FRANZ RIKLIN, a.a.O., Art. 399 N 2). bb) Mit Berufungserklärung vom 30. Januar 2014 ficht der Berufungsführer das Urteil des Strafgerichts des Sensebezirks vollumfänglich an. Es wurde weder Nichteintreten beantragt noch Anschlussberufung erklärt. cc) In ihrer Eingabe vom 3. Februar 2014 präzisiert die Staatsanwaltschaft, dass sie auf Abweisung der Berufung und auf Bestätigung des Urteils des Strafgerichts des Saanebezirks vom

E. 3

November 2014 schliesse. dd) Die Berufungserklärung des Berufungsführers erfüllt die Anforderung nach Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO, denn er hält ausdrücklich fest, welche Punkte des Urteils er anfechtet. Ausserdem wird explizit dargelegt, in welchen Punkten eine Abänderung des Dispositivs verlangt wird. Auch die Stellungnahme der Berufungsgegnerin entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufung den gesetzlichen Anforderungen genügt, folglich ist darauf einzutreten. ee) In Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. a StPO wird die Berufung im schriftlichen Verfahren behandelt. 2. Das Urteil des Strafgerichts des Saanebezirks vom 3. November 2014 wird vom Berufungsführer vollumfänglich angefochten. Er rügt, dass das vorinstanzliche Urteil nicht der Anklageschrift entspreche. Vorliegend stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, die Hauptverhandlung zwecks Ausarbeitung einer neuen Anklageschrift zu unterbrechen, nachdem der erstinstanzliche Richter signalisiert hat, dass er die ihm vorliegende Anklageschrift nicht genehmigen kann. a) In seinem Urteil vom 3. November 2014 machte das Strafgericht des Saanebezirks folgende Ausführungen: „Anlässlich der Verhandlung vom 3. November 2014 vor dem Strafgericht des Saanebezirks wurden die Parteien vorfrageweise durch das Gericht dahingehend informiert, dass die gemäss Anklageschrift vorgeschlagene teilbedingte Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wovon 12 Monate unbedingt, nicht genehmigt werden kann. Aus den Akten ergeht, dass der Beschuldigte am 1. Februar 2010 insbesondere wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt wurde und daher ein Rückfall gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegt. Diesfalls sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung höchstens zwei Hypothesen möglich: Entweder liegen besonders günstige Umstände vor und dem Täter ist eine bedingte Strafe auszufallen oder die Umstände lassen auf eine zweifelhafte Prognose schliessen und die bedingte respektive die teilbedingte Strafe ist ausgeschlossen (BGE 6B_492/2008, 6B_373/2011 und 6B_97/2014). Um den Parteien die Möglichkeit zu belassen, ein genehmigungsfähiges Urteil im abgekürzten Verfahren zu beantragen, schlug das Gericht die Suspendierung der Verhandlung vor. Die

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 Parteien wurden darauf hingewiesen, dass andernfalls die Akten gemäss Art. 362 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurückgewiesen würden. Die Parteien waren mit dieser Vorgehensweise einverstanden und beantragten die Suspendierung des Verfahrens. Nachdem die Parteien - ohne Mitwirkung des Gerichts - eine neue Strafe ausgehandelt hatten, wurde das Verfahren gleichentags wieder aufgenommen und folgende Modifikation des Dispositivs der Anklageschrift vom 23. September 2014 ins Protokoll diktiert: "In Anwendung von Art. 40, 42 Abs. 2, 47, 49, 139 Zif. 1 und 144 Abs. 1 StGB wird A._____ zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Die erstandene

Untersuchungshaft wird angerechnet (Art. 51 StGB)". Der Gerichtspräsident stellte dem Beschuldigten anlässlich der Verhandlung sodann die Frage, ob er der Anklageschrift mit der Abänderung vom 3. November 2014 freiwillig zugestimmt hatte oder ob er von jemandem dazu gedrängt worden war. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, freiwillig zugestimmt zu haben.“ b) In seiner Berufungserklärung vom 21. Januar 2015 erklärt der Berufungsführer, eine Mitwirkung des Gerichts am Urteilsvorschlag sei nicht Sinn und Zweck des abgekürzten Verfahrens. Vielmehr sei es Sache der Parteien, eine Anklageschrift auszuhandeln und diese dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen. Das Gericht könne diese entweder genehmigen oder ablehnen, eine dritte Möglichkeit gebe es nicht. Der Einzelrichter [recte: das Strafgericht] habe den Parteien deutlich gemacht, dass das ausgehandelte Strafmass nicht genehmigt werden könne. Der Berufungsführer macht geltend, dass in einem solchen Fall nur die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zwecks Durchführung eines ordentlichen Verfahrens in Frage komme. Werde wie vorliegend lediglich eine Suspendierung ausgesprochen, entspreche das Urteil, welches das Gericht fälle, nicht der eingereichten Anklageschrift. Somit sei es fehlerhaft und könne mit Berufung angefochten werden. Zwar spreche sich ein Grossteil der Lehre ohne vertiefte Begründung dafür aus, dass eine Abänderung der Anklageschrift vor Gericht im Einverständnis der Parteien möglich sein solle, es würden jedoch rechtsstaatliche Überlegungen gegen dieses Vorgehen sprechen, zumindest wenn keine ergänzenden Schutzvorkehrungen gegen eine Überrumpelung des Beschuldigten getroffen würden. Gegen eine Mitwirkung des Gerichts spreche insbesondere das Anklageprinzip. Vorliegend sei es denn auch nicht die Staatsanwaltschaft sondern der rechtssprechende Einzelrichter [recte: das Strafgericht] gewesen, welcher das am Schluss gewählte Strafmass aufgeworfen habe, indem er den Parteien zu verstehen gegeben habe, dass ein bedingter Vollzug ausgeschlossen sei. Aus dem Verhandlungsprotokoll ergebe sich klar, dass der Richter an der Abänderung der Anklageschrift mitgewirkt habe, indem er die danach gewählte Variante einer 24- monatigen unbedingten Freiheitsstrafe vorgeschlagen habe. Er habe auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er eine bedingte Strafe nicht genehmigen werde, da ein Rückfall im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliege. Dadurch habe sich das Gericht als Urteilsbehörde selbst mit der Ausarbeitung der Anklageschrift befasst. Das sei bedenklich, weil es dem Beschuldigten die Wahlfreiheit nehme. Da sich das Gericht bei der materiellen Einschätzung bereits festgelegt habe, bleibe dem Beschuldigten keine andere Wahl, als zuzustimmen. Vorliegend habe der Beschuldigte damit rechnen müssen, dass das Gericht lediglich eine unbedingte Strafe akzeptieren würde. Ein Beharren auf der ursprünglichen Strafe wäre sinnlos gewesen, da der Einzelrichter [recte: das Strafgericht] im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens mit grosser Wahrscheinlichkeit wiederum mit dem Fall betraut worden wäre und somit ohnehin eine unbedingte Strafe ausgesprochen hätte. Allenfalls hätte der Beschuldigte sogar noch mit einer höheren Strafe rechnen müssen, weil ihm seine Weigerung negativ angelastet worden wäre. Bei Abänderungen der Anklageschrift vor Gericht zu Ungunsten des Beschuldigten müsse – wenn dies denn tatsächlich trotz des Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 entgegenstehenden Gesetzeswortlauts zulässig sein solle – zumindest eine Bedenkfrist und ein ordentliches Rechtsmittel möglich sein. Der Berufungsführer weist darauf hin, dass sich aus seiner Befragung nicht widerspruchsfrei ergebe, dass er mit der abgeänderten Anklageschrift und den sich daraus ergebenden Konsequenzen tatsächlich einverstanden gewesen sei. So habe er zwar anfänglich ausgesagt, er habe freiwillig zugestimmt. In der Folge habe er jedoch diverse Mal erwähnt, dass er nicht zwei Jahre im Gefängnis verbringen wolle, da er sonst riskiere, seine Freundin

zu verlieren. Art. 360 Abs. 2 StPO sehe vor, dass der beschuldigten Person nach Zustellung der schriftlichen Anklageschrift eine Bedenkfrist von 10 Tagen zur Zustimmung zustehe. Bei einer Abänderung der Anklageschrift vor Gericht müsse zumindest diese Vorgabe eingehalten werden. Die Staatsanwaltschaft müsse der beschuldigten Person die abgeänderte Anklageschrift abgeben, worauf der Beschuldigte zehn Tage Zeit erhalten sollte, der Anklageschrift wiederum zuzustimmen. Ein Unterbruch von lediglich wenigen Minuten genüge offensichtlich nicht, um in seriöser Weise zusammen mit dem Verteidiger die Vor- und Nachteile des neuen Vorschlags zu prüfen. Vorliegend handle es sich nicht um eine geringe Änderung sondern um eine massive Verschärfung der Strafe. Er weist darauf hin, dass die Verhandlung von Amtes wegen um mindestens 10 Tage hätte vertagt werden müssen. Entgegen der Ansicht des Bezirksgerichts erscheine ein Verzicht auf die Bedenkfrist unmöglich, weil dadurch das Recht des Beschuldigten, sich mit dem Entscheid und seinen Konsequenzen vertieft auseinanderzusetzen, in unzulässiger Weise eingeschränkt werde. Ein Verzicht auf Grundrechte setze im Strafverfahren voraus, dass er in Kenntnis aller Konsequenzen und nach reiflicher Überlegung erfolge. Auf grundlegende Rechte könne gar nicht rechtsgenügend verzichtet werden. Folglich sei vorliegend nicht entscheidend, dass der Beschuldigte mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen sei. Ausserdem habe der Beschuldigte seine Zustimmung kurz nach der Verhandlung bereit und wünsche nun ein ordentliches Verfahren. Zudem solle der neue Deal bei einer Abänderung vor Gericht von einer Kontrollinstanz überprüft werden können. Ansonsten würde das Verfahren um eine Instanz gekappt. Somit müssten im Fall einer Neuverhandlung vor erster Instanz dem Berufungsgericht die Kompetenzen nach Art. 360 ff. StPO eingeräumt werden. Dabei müsste der Beschuldigte sein Geständnis wiederholen. Der Berufungsführer beantragt, dass das Urteil des Bezirksgerichts der Saane aufgehoben und die Sache zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werde. Eventualiter sei der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung vor dem Kantonsgericht vorzuladen, wobei das Kantonsgericht als Überprüfungsinstanz gemäss Art. 360 ff. StPO zu wirken habe. c) Die Staatsanwaltschaft informierte mit Eingabe vom 24. Juni 2015, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte. d) Der Gerichtspräsident führt in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2015 aus, dass den Parteien anlässlich der Verhandlung vom 3. November 2014 im Rahmen der Vorfragen mitgeteilt worden sei, dass die beantragte teilbedingte Freiheitsstrafe nicht genehmigt werden könne. Ihnen sei erläutert worden, dass bei einem Rückfall im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StGB höchstens zwei Hypothesen möglich seien: Entweder würden besonders günstige Umstände vorliegen und der Täter sei zu einer bedingten Strafe zu verurteilen oder die Umstände würden auf eine zweifelhafte Prognose schliessen lassen, so dass eine bedingte resp. eine teilbedingte Strafe ausgeschlossen sei. Die Parteien seien auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichts aufmerksam gemacht worden. Unter dieser Prämisse habe das Gericht vorgeschlagen, das Verfahren zu

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 suspendieren, damit die Parteien eine neue genehmigungsfähige Anklageschrift vorlegen könnten. Dadurch habe die Zurückweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft zwecks Durchführung eines ordentlichen Verfahrens gemäss Art. 362 Abs. 3 StPO verhindert werden sollen. Die Parteien seien mit dieser pragmatischen Vorgehensweise einverstanden gewesen. Entgegen den Ausführungen des Berufungsführers gehe aus dem Verhandlungsprotokoll klar hervor, dass das Gericht an der Abänderung der Anklageschrift nicht mitgewirkt habe, insbesondere sei die Variante einer 24-monatigen unbedingten Freiheitsstrafe nicht durch das Gericht vorgeschlagen worden.

Die Parteien seien ausserdem nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine bedingte Strafe nicht genehmigt werden könne, es sei ihnen aber klar aufgezeigt worden, dass entweder eine bedingte Strafe oder eine unbedingte Strafe in Frage komme, nicht jedoch eine teilbedingte. Anlässlich der Verhandlungssuspendierung zwischen 9.24 und 10.01 Uhr habe das Gericht keineswegs an der Aushandlung des neuen Urteilsvorschlags mitgewirkt. Nach Wiederaufnahme habe die Staatsanwältin die beantragte Änderung des Dispositivs der Anklageschrift vom

E. 4

Die Kosten des Verfahrens werden A. _____ auferlegt.

E. 5

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vom Staat übernommen. 3 Die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksstrafgericht von CHF 1'000.- und die Auslagen in der Höhe von CHF 8'869.10 werden A. _____ auferlegt (Art. 426 StPO). 4 Die Kostenliste der amtlichen Verteidigung wird auf CHF 3'722.05 (inkl. MwSt) festgesetzt und vom Staat übernommen (Art. 426 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Sollte A. _____ in Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zu neuem Vermögen kommen, hat er dem Staat vorerwähnte Entschädigung zurückzuzahlen. II. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.- und den Auslagen des Berufungsverfahrens von CHF 150.- werden A. _____ auferlegt. III. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin Vetterli im Berufungsverfahren werden auf CHF 1'905.10 festgesetzt (Honorar und Auslagen: CHF 1'764.-; zuzüglich MwSt von 8%: CHF 141.10). Für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO vorbehalten. IV. Zustellung.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 19. August 2015/rbr Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.